

36-72 Loch Spielberechtungsvertrag

zwischen

der Fleesensee Sportanlagen GmbH
Tannenweg 1, D-17213 Göhren-Lebbin
vertreten durch die Geschäftsführer
Michael Scharf, Ralf Wohltmann

und

- Spielberechtigte(r) -

Varianten (bitte ankreuzen)

- 36 Loch Spielberechtigung (inkl. Land Fleesensee Platz, Synchron Golf Course & Oberlausitz-Platz by Scholz-Gruppe)*
- 54 Loch Spielberechtigung (inkl. Land Fleesensee Platz, Synchron Golf Course; Oberlausitz-Platz by Scholz-Gruppe & Schloss Torgelow Course)*
- 72 Loch Spielberechtigung (inkl. Land Fleesensee Platz, Synchron Golf Course; Oberlausitz-Platz by Scholz-Gruppe, Schloss Torgelow Course & Schloss-Platz)*

* zzgl. Verbandspauschale (€29,00 Stand Juli 2017)

Vorbemerkung:

Die Fleesensee Sportanlagen GmbH betreibt in Göhren – Lebbin die Golfanlage „Golfclub Fleesensee“ mit 72-Loch-Golfanlage und Clubhaus einschließlich Nebeneinrichtungen wie GolfArena, Driving Range und Putting-Green etc. (Stand bei Vertragsabschluss).

Der Spielberechtigte ist allein, wie gemeinsam mit weiteren Personen, denen die Fleesensee Sportanlagen GmbH die Nutzung der Golfanlagen oder ihrer Teile gestattet hat, zur Nutzung der Anlagen berechtigt.

§ 1 Rechte des Spielberechtigten

- 1.1. Der Spielberechtigte ist berechtigt, die Golfanlagen und ihre Nebeneinrichtungen zur Ausübung des Golfsports zu benutzen.
- 1.2. Die Nutzung hat unter Beachtung der von der Fleesensee Sportanlagen GmbH erlassenen Platz-, Spiel- und Hausordnungen zu erfolgen. Die einschlägigen Regeln des Golfsports einschließlich der Etikette sind zu befolgen.
- 1.3. Das mit diesem Vertrag erworbene Spielrecht ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 2 Pflichten der Fleesensee Sportanlagen GmbH

Die Fleesensee Sportanlagen GmbH ist gegenüber dem Spielberechtigten verpflichtet, die Golfanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

- 3.1. Der Spielberechtigungsvertrag wird auf unbeschränkte Zeit geschlossen und endet durch Kündigung nach Ziff. 3.2., 3.3. oder durch Tod des Spielberechtigten.
- 3.2. Dem Spielberechtigten sowie der Fleesensee Sportanlagen GmbH steht das Recht zu, diesen Spielberechtigungsvertrag zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie ist rechtzeitig, wenn sie bis 30. November des betreffenden Kalenderjahres zugegangen ist. Sofern der Spielberechtigte den Spielberechtigungsvertrag zu ermäßigten Konditionen entsprechend § 4.3. dieses Vertrages abgeschlossen hat, ist eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Spielberechtigten frühestens zum 31. Dezember des Folgejahres möglich.
- 3.3. Das Recht der Vertragschließenden zur Kündigung des Spielberechtigungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Fleesensee Sportanlagen GmbH liegt insbesondere dann vor, wenn der Spielberechtigte mit Zahlungen mehr als 3 Monate in Rückstand ist oder trotz Abmahnung den Platz-, Spiel- und/oder Hausordnungen zuwiderhandelt.
- 3.4. Mit Zugang einer Kündigung des Spielberechtigungsvertrages durch die Fleesensee Sportanlagen GmbH gemäß § 3.3. erlischt das Spielrecht auf den Anlagen der Fleesensee Sportanlagen GmbH mit sofortiger Wirkung. Die Fleesensee Sportanlagen GmbH besitzt in diesem Fall Anspruch gegen den Spielberechtigten auf Zahlung des vollständigen Spielentgeltes samt Verbandsbeitrag bis zum Ende der jeweils laufenden Spielzeit, bzw. im Falle einer ermäßigten Spielberechtigung nach 4.3 dieses Vertrages bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

- 3.5. Die Fleesensee Sportanlagen GmbH richtet ihre Kündigung an die im Vertrag fixierte Adresse des Spielberechtigten, solange ihr nicht eine schriftliche Adressenänderung durch den Spielberechtigten zugegangen ist. Können Erklärungen der Fleesensee Sportanlagen GmbH an die ihr zuletzt angegebene Adresse des Spielberechtigten wegen nicht mitgeteilter Adressänderung nicht zugestellt werden, gilt eine dadurch später zugehende Erklärung als zum Zeitpunkt des Zustellversuches an die zuletzt mitgeteilte Adresse als zugegangen.

§ 4 Spielentgelt

- 4.1. Der Spielberechtigte entrichtet an die Fleesensee Sportanlagen GmbH für jedes begonnene Kalenderjahr ein jährlich wiederkehrendes Spielentgelt, das auf Wunsch in 12 gleichhohen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden kann, von:

- 36 Loch Spielberechtigung 320,00 €
(monatlich 28,00 € nur ab 01.01. eines Jahres möglich - nur mit Einzugsermächtigung)
- 54 Loch Spielberechtigung 699,00 €
(monatlich 65,00 € nur ab 01.01. eines Jahres möglich - nur mit Einzugsermächtigung)
- 72 Loch Spielberechtigung 1199,00 €
(monatlich 110,00 € nur ab 01.01. eines Jahres möglich - nur mit Einzugsermächtigung)

inklusive Umsatzsteuer.

- 4.2. Zusätzlich zu dem Spielentgelt sind die Verbandsbeiträge an den Deutschen Golf Verband e.V., an den Golfverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie an den LSB (derzeitiger Pauschalbetrag: € 29,00/Person und Kalenderjahr) durch den Spielberechtigten an die Fleesensee Sportanlagen GmbH zu entrichten.
- 4.3. Bei Vertragsabschluss nach dem 01.01. eines Jahres errechnen sich die fälligen Spielentgelte wie folgt:
- Bei Vertragsabschluss bis zum 31.07. eines Jahres fällt das volle Spielentgelt an;
 - bei Vertragsabschluss nach dem 01.08. ist die Hälfte des jeweiligen Entgelts zu entrichten.
- 4.4. Das nach Ziff. 4.1. bis 4.4. zu entrichtende Spielentgelt und die Verbandsbeiträge sind unteilbare Jahresentgelte/Beiträge und bei Vertragsunterzeichnung fällig. In der Folge ist das Spielentgelt am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Im Falle vereinbarter Teilzahlungen werden bei einem Zahlungsverzug mit mehr als einer Teilzahlung sämtliche dann noch bis Jahresende noch zu erbringenden Zahlungen sofort in einem Gesamtbetrag fällig und zu zahlen.

- 4.5. Der Spielberechtigte hat es der Fleesensee Sportanlagen GmbH zu ermöglichen, das geschuldete Spielentgelt im Wege des Bankeinzugsverfahrens zu Lasten eines von dem Spielberechtigten angegebenen Bankkontos abbuchen zu lassen.
- 4.6. Besondere Dienst- und Sachleistungen (z.B. Unterrichtsstunden, Verzehr in der Gastronomie, Übungsbälle, Leih- und Mietgebühren u.ä.) sind nach den jeweils geltenden Sätzen gesondert zu vergüten und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 4.7. Gegenüber dem Anspruch auf Zahlung des Spielentgelts steht dem Spielberechtigten ein Minderungs-, Zurückbehaltungs- und/oder Aufrechnungsrecht nur zu, wenn dieses von der Fleesensee Sportanlagen GmbH schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.
- 4.8. Die Fleesensee Sportanlagen GmbH ist berechtigt, dem Spielberechtigten die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag zu untersagen, bis der Anspruch auf Zahlung des Spielentgelts erfüllt ist.

§ 5 Anpassung des Spielentgelts

Die Fleesensee Sportanlagen GmbH ist berechtigt, den in Ziff. 4.1., 4.3. und 4.4. dieses Vertrages bezifferten Betrag mit Wirkung ab dem Folgejahr anzupassen. Eine Erhöhung des Spielentgeltes ist dem Spielberechtigten spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres (Datum des Poststempels) mitzuteilen. Der Spielberechtigte erhält für einen solchen Fall ein Sonderkündigungsrecht, das bis spätestens zum 30.11. desselben Jahres auszuüben ist und der Fleesensee Sportanlagen GmbH bis spätestens zu diesem Termin in Form einer schriftlichen Kündigung zugegangen sein muss.

Erhöhungen der Verbandsbeiträge und/oder der Umsatzsteuer können zum Zeitpunkt ihrer Erhöhung weitergegeben werden.

§ 6 Clubausweis des DGV

Nach vollständiger Bezahlung des jährlichen Spielentgelts erhält der Spielberechtigte den vom Deutschen Golfverband für ihn ausgestellten Golfausweis. Der Spielberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass die Fleesensee Sportanlagen GmbH insoweit lediglich im Auftrag des DGV handelt und keine eigene Verpflichtung gegenüber dem Spielberechtigten übernimmt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1. Der Spielberechtigte verpflichtet sich, umgehend nach einer Änderung seiner im Vertrags mitgeteilten zustellungsfähigen Adresse der Fleesensee Sportanlagen GmbH die Adressänderung mitzuteilen.
- 7.2. Schadensersatzansprüche des Spielberechtigten gegen die Fleesensee Sportanlagen GmbH sind auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
- 7.4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl fort. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine rechtswirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlich gewollten Ziel der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommt.
- 7.5. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Vertrag ist Göhren-Lebbin.

Göhren - Lebbin, den

.....
Fleesensee Sportanlagen GmbH

.....
Spielberechtigte(r)

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Bitte ankreuzen

- monatlich (nur ab 01.01. eines Jahres möglich)
 jährlich

An (Zahlungsempfänger)

Fleesensee Sportanlagen GmbH
Tannenweg 1
D-17213 Göhren-Lebbin

Kontoinhaber, wenn dieser sich vom vorbenannten Spielberechtigten unterscheidet:

Vorname und Name: _____

Straße und
Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden
Zahlungen des in
§ 4 Ziff. 4.1. bis 4.3. bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Kreditinstitut _____

BIC _____

IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des
kontoführenden Kreditinstituts (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung.
Dadurch entstehende Rückbuchungsgebühren etc. werden zu meinen Lasten
weiterberechnet.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum
Zahlungspflichtigen

Unterschrift des/der

_____ / _____